



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Verkehr & Technik / Autofahren in NÖ](#) » [Wunschkennzeichen](#) » [Wunschkennzeichen](#)

Wunschkennzeichen

Das Wunschkennzeichen beginnt mit einer Abkürzung für die Zulassungsbehörde (ein Buchstabe bei Landeshauptstädten, zwei Buchstaben bei allen übrigen Zulassungsbehörden) und dem Landeswappen. Rechts vom Landeswappen folgt beim Wunschkennzeichen eine Buchstaben-/Ziffernkombination, die frei gewählt werden kann.

Die wählbare Kombination hat - je nach Länge der Abkürzung der Zulassungsbehörde und der Menge der verfügbaren Zeichen der Kennzeichentafel (Pkw oder Motorrad) - drei bis sechs Zeichen. Die gewünschte Kombination muss mit einem Buchstaben beginnen und mit einer Ziffer enden. Die Buchstaben und die Ziffern müssen je in einem Block zusammengefasst sein.

Das Wunschkennzeichen kann entweder **reserviert** oder **sofort zugewiesen** werden. Ein Wunschkennzeichen gilt **15 Jahre** ab Zuweisung bzw. Reservierung. Wird das Wunschkennzeichen sofort zugewiesen, kann es 15 Jahre lang am Fahrzeug geführt werden.

Nach 15 Jahren verlieren Wunschkennzeichen automatisch ihre Gültigkeit, sofern die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer nicht schon früher darauf verzichtet hat. Nicht in Anspruch genommene Reservierungen erlöschen nach fünf Jahren ab Bekanntgabe der Reservierung.

Hinweis: Als Stichtag gilt das Datum der ersten Zuweisung - im Falle einer Reservierung das Datum ab Bekanntgabe der Reservierung.

- [↕ **Fristen**](#)
- [↕ **Zuständige Stelle**](#)
- [↕ **Verfahrensablauf**](#)
- [↕ **Erforderliche Unterlagen**](#)
- [↕ **Kosten**](#)
- [↕ **Zusätzliche Informationen**](#)
- [↕ **Rechtsgrundlagen**](#)

Fristen

Ein Antrag auf Verlängerung des Wunschkennzeichens für weitere 15 Jahre kann frühestens sechs Monate vor dem Tag des Erlöschens eingebracht werden.

[^nach oben](#)

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag auf Reservierung oder Bewilligung eines bzw. eines anderen Wunschkennzeichens:** die Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes
- **Für die Bestellung und Abholung des Wunschkennzeichens:** die Zulassungsstellen der Versicherungsgesellschaften
- **Für die Verlängerung des vorhandenen Wunschkennzeichens:** die Zulassungsstellen der Versicherungsgesellschaften

Zulassungsbehörde ist:

- Die [Bundespolizeidirektion](#) (in Wien: das [Verkehrsamt](#)) bzw.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde
 - Die [Bezirkshauptmannschaft](#) oder
 - Der [Magistrat](#)

[^nach oben](#)

Verfahrensablauf

Für die Reservierung oder Bewilligung eines Wunschkennzeichens wenden Sie sich an die Zulassungsbehörde. Dort erhalten Sie eine Bestätigung für die Reservierung bzw. Bewilligung des gewünschten Kennzeichens.

Mit dieser Bestätigung wenden Sie sich an die Zulassungsstelle. Die Bestellung des Wunschkennzeichens dauert ca. vier Werktage. Nach Lieferung des Wunschkennzeichens an Ihre Zulassungsstelle können Sie es dort abholen.

Vor Ablauf der 15-Jahresfrist können Sie freiwillig auf das Wunschkennzeichen verzichten. Sie müssen dann das Wunschkennzeichen gegen ein normales Kennzeichen austauschen.

Bei einer Abmeldung des Fahrzeugs oder Aufhebung der Zulassung **innerhalb des 15-Jahreszeitraums** bleibt das Recht auf Führung des Wunschkennzeichens unberührt.

Nach Ablauf der 15-Jahresfrist ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- **Verlängerung** des alten Wunschkennzeichens auf weitere 15 Jahre
- **Beantragung** eines anderen Wunschkennzeichens
- **Umstieg** auf ein Standardkennzeichen

Wenn Sie bei **Fristablauf** das alte Wunschkennzeichen nicht verlängern und auch kein anderes Wunschkennzeichen beantragen wollen, müssen Sie das Wunschkennzeichen gegen ein normales Kennzeichen austauschen.

Bei **Verzicht** auf das Wunschkennzeichen sind nur die Gebühren für die neuen Standard-Kennzeichentafeln zu begleichen. Es muss keine neue Zulassung durchgeführt werden.

[^nach oben](#)

Erforderliche Unterlagen

Für die Reservierung oder Bewilligung eines bzw. eines anderen Wunschkennzeichens:

- Eventuell Bestätigung der Meldung (falls die Behörde die Daten nicht aus dem ZMR abfragt)
- **Firmen:** Firmenbuchauszug
- **Bei Vertretung:** Vollmacht

Für die Bestellung:

- Bestätigung über die Reservierung oder Bewilligung

[^nach oben](#)

Kosten

- **Für die Bewilligung:** insgesamt 228,30 Euro in bar oder mit Bankomat
 - Abgabe an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds: 200 Euro
 - Verwaltungskosten: 14 Euro
 - Antragskosten: 14,30 Euro
- **Bei der Abholung:** 18 Euro für die Kennzeichentafeln
- **Für die Verlängerung des alten Wunschkennzeichens:** 214 Euro (= 200 Euro Abgabe + 14 Euro Verwaltungskosten)
- **Für die Beantragung eines anderen Wunschkennzeichens:** 228,30 Euro (= 200 Euro Abgabe + 14 Euro Verwaltungskosten + 14,30 Euro Antragskosten)
- **Für die neuen Kennzeichentafeln** (bei Rückgabe des Wunschkennzeichens oder Austausch gegen ein anderes Wunschkennzeichen): 18 Euro
- **Für die Begutachtungsplakette:** 1,45 Euro (nur bei Kennzeichenänderung)
- **Scheckkartenzulassungsschein:** 19,80 Euro

[^nach oben](#)

Zusätzliche Informationen

Wunschkennzeichen können **nicht übertragen** werden:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mit der späteren Zulassungsbesitzerin/dem späteren Zulassungsbesitzer identisch sein, da das Führen eines Wunschkennzeichens ein höchstpersönliches Recht ist, das nicht übertragen werden kann.
- Lässt sich eine Einzelunternehmerin/ein Einzelunternehmer bei bereits bestehendem Wunschkennzeichen im Nachhinein mit dem Zusatz "e.U." (eingetragene Unternehmerin/eingetragener Unternehmer) in das Firmenbuch eintragen, handelt es sich hierbei um eine rein namentliche Änderung der Einzelunternehmerin/des Einzelunternehmers. Wunschkennzeichen können daher ohne Änderung beibehalten werden. Es ist lediglich eine Anzeige der Namensänderung erforderlich, die die Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung durch eine Zulassungsstelle zur Folge hat, für die allerdings keine weitere Gebühr zu entrichten ist, außer es handelt sich um einen Scheckkartenzulassungsschein, für den 19,80 Euro an Kosten anfallen würden.
- Das Wunschkennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der zugelassenen Behörde beschränkt. Bei einer Adressänderung, die die Zuständigkeit einer neuen Bezirksverwaltungsbehörde bewirkt, ist das Wunschkennzeichen nicht übertragbar.

[^nach oben](#)

Rechtsgrundlagen

§ [48a Kraftfahrgesetz](#) (KFG)

§ [26 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung](#) (KDV)

[Zulassungsstellenverordnung](#) (ZustV)

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

[KFZ Zulassungsstellen](#)

Hier können Sie sich über die Zulassungsstellen in Ihrer Umgebung informieren.

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).